

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

AUSGABE 38/2020 18.09.2020

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 102/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Polizeiliche Staatsschutzgesetz** geändert wird.

[BGBl II 402/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Themenbereiche, die Gegenstand der Vertrauenswürdigkeitsprüfung sind (**Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung – VWP-V**) erlassen, die **Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung** geändert und die **Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** aufgehoben wird.

II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Wien: 12.05.2020, VGW-103/040/7208/2018](#)

WaffV. Ein Bedarf zum **Führen von Schusswaffen** besteht dann nicht, wenn die eine grundsätzlich zu bejahende Gefahr auslösenden Umstände einerseits schon **länger zurückliegen** und andererseits **im Ausland** verwirklicht wurden bzw. mit erhöhter Wahrscheinlichkeit im Ausland zu befürchten sind. Die festgestellten individuellen Umstände – insbesondere die nicht bloß abstrakte Möglichkeit, Opfer eines Racheaktes einer kriminellen oder terroristischen Organisation zu werden – kommen einem solchen Bedarf aber sehr nahe.

[Niederösterreich: 30.07.2020, LVwG-AV-301/001-2020](#)

FSG; FSG-GV. Das in § 14 Abs 5 FSG-GV vorgesehene Instrument der **ärztlichen Kontrolluntersuchung** ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen in der Vergangenheit eine Abhängigkeit bestanden hat, aber unentdeckt geblieben ist und demgemäß nicht zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens geführt hat (vgl auch VwGH Ra 2016/11/0088). Wenn der Betroffene diesen Zustand überwunden hat, er also bloß (in einem in der Vergangenheit liegenden – abgeschlossenen –

Zeitraum) **abhängig „war“**, ist gleichwohl iSd § 14 Abs 5 FSG-GV eine ärztliche Kontrolluntersuchung zu veranlassen (und gemäß § 2 Abs 1, letzter Satz, FSG-GV mit Befristung und amtsärztlicher Nachuntersuchung zu verbinden).

Tirol: 01.08.2020, LVwG-2019/23/2577-21

SPG. Auch wenn nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob das **aggressive Verhalten** des Beschwerdeführers den Beamten galt, konnte der festnehmende Beamte RI LL aufgrund des Umstandes, dass der – mit seinem blutüberströmten Erscheinungsbild einen **äußerst bedrohlichen Eindruck** erweckende – Beschwerdeführer den Beamten nahekam und mit den Händen fuchtelte – auch obwohl er den inhaltlichen Gehalt der vom Beschwerdeführer in Fremdsprache geschrienen Worte nicht erfassen konnte – von der Verwirklichung einer Verwaltungsübertretung nach § 82 SPG durch den Beschwerdeführer ausgehen.

Kärnten: 12.08.2020, KLVwG-1112-1117/8/2020

SPG. Die vom Beschwerdeführer gewillkürte Abgabestelle „**Polizeiinspektion xxx**“ an der Adresse xxx-Straße 3 ist örtlich zwar in der Nähe der belangten Behörde Landespolizeidirektion (Postadresse: xxx-Gasse 3) befindlich, es handelte sich aber aus rechtlicher Sicht dabei um eine unzuständige Stelle: Die Polizeiinspektion ist im Gefüge der Sicherheitsverwaltung – anders als die im gegenständlichen Falle für die Entgegennahme des Rechtsmittels zuständige Behörde Landespolizeidirektion Kärnten – nicht eine Sicherheitsbehörde, sondern als **in die Landespolizeidirektion integrierter Wachkörper** (§ 5 Abs 2 Z 1 und Abs 6 SPG, Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG und Art 78d B-VG) ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und somit ein Hilfsorgan der Behörde Landespolizeidirektion Kärnten. Die vom Beschwerdeführer für die Abgabe des Fensterkuverts samt Beschwerdeschreiben als Inhalt gewillkürte Polizeiinspektion war für die Entgegennahme des Rechtsmittels eine unzuständige Stelle.

Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.